

CAROLA STORM-KNIRSCH

Diplom-Psychologin * Psychotherapeutin

Rechtspsychologin * Sachverständige * Verfahrensbeistand * Mediation (außergerichtl. Vermittl.)

*Beratung * Verhaltenstherapie * Begutachtung * Coaching * Dozentin * Mobbing*

Wilhelmshöher Str. 24
12161 Berlin (Friedenau)

U-Bhf. Friedrich-Wilhelm-Platz

Tel.: 030 – 851 37 88

Mobil 0151 - 27 03 69 69

Fax: 030 - 852 07 72

carola@storm-knirsch.de

www.storm-knirsch.de

Finanzamt Berlin-Schöneberg

Steuer-Nr. 18/548/50854

Identifikat.-Nr. 46 780 203 958

Frau
Manuela Krause
Winterfeldtstr. 10 - 12

10781 Berlin

Berlin, den 05. April 2013
(anonym. 22.06.2015)

Stellungnahme zu der Frage,

ob die Inobhutnahme der Kinder Emily, geb. 18.07.2005, 7 Jahre,

und Haley, geb. 23.02.2010, 3 Jahre,

durch das Jugendamt am 18.01.2013 unabwendbar geboten war,

oder ob ein milderer Mittel ausgereicht hätte

Die Kindesmutter, Frau Manuela Krause, geb. 09.08.1973, heute 39 Jahre alt und allein erziehende Mutter der vier Kinder

Scarlett, geb. 31.08.1996, 16 Jahre

Leonardo, geb. 11.06.1998, 14 Jahre

Emily, geb. 18.07.2005, 7 Jahre, und

Haley, geb. 23.02.2010, 3 Jahre,

bittet die Unterzeichnerin um obige Stellungnahme.

Die Unterzeichnerin gelangt zu der Überzeugung, dass eine Inobhutnahme der Kinder Emily und Haley am 18. Januar 2013 nicht geboten war und ein milderer Mittel – vorliegend eine größere Wohnung für die fünfköpfige Familie – ausgereicht hätte.

I. Vorbemerkung

Dieser Stellungnahme liegen zugrunde die Unterlagen aus den Verfahren vor dem Amtsgericht Schöneberg zu den **Az 90 F 455/12, 90 F 456/12 und 90 F 36/13**, Gespräche und Telefonate mit Frau Krause sowie ein Hausbesuch in ihrer Wohnung. Hervorhebungen stets von der Unterzeichnerin.

II. Vorgeschichte

Frau Manuela Krause wuchs in West-Berlin in einer streng an christlichen Werten orientierten Familie auf. Ihre Mutter war von Beruf gelernte Schneiderin und arbeitete als Fachverkäuferin für hochwertige Tabakwaren.

Ihre Großmutter väterlicherseits hatte einen Beauty-Salon in Berlin Steglitz. Sie wurde viel von ihrer Großmutter umsorgt.

Als sie 17 Jahre alt war zog sie von zu Hause aus. Sie lernte ihren späteren Ehemann Herrn Y. kennen.

Als sie im Alter von 22 Jahren schwanger geworden war, nötigten sie ihre Eltern, den Vater des Kindes, Herrn Y. zu ehelichen, obwohl sie dieses nicht wollte.

Bei der Geburt des ersten Kindes im Jahr 1996 war sie 23 Jahre alt. Zwei Jahre später, 1998, wurde das zweite Kind geboren.

Im Sommer 2002 stellte Frau Krause wegen wiederholter Vergewaltigungen durch ihren Ehemann Strafantrag gegen ihn. Er wurde später zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.

Im Januar 2004 wurde im Verfahren gegen Herrn Y. die Aussagetüchtigkeit Frau Krauses im Auftrag des Landgerichts Berlin durch einen Sachverständigen, den Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie vom Institut für Forensische Psychiatrie der Charité – Universitätsmedizin Berlin, Herr Dr. med. Steffen LAU untersucht, um ihr Zeugnis für das Strafverfahren gegen ihren Ehemann beurteilen zu können. Der Sachverständige gelangte zu dem Ergebnis, dass Frau Krause unbeschränkt zeugentüchtig sei.

Im **Juli 2005** brachte Frau Krause ihr **drittes Kind Emily** zur Welt. Der Vater dieses Kindes ist Herr D., dessen Wohnort nicht bekannt ist. Er lebt überwiegend in Amerika.

Im **März 2008** wurden ihre drei Kinder durch das Jugendamt Reinickendorf zeitweilig **in Obhut** genommen, weil Frau Krause sich einer **Tumor-Operation** zu unterziehen hatte. Außerdem wurde ihr durch das Jugendamt vorgeworfen, sie hätte ein „Barbie-Puppen-Syndrom“. Nach dem „Barbie-Puppen-Syndrom“ wurde zur Begründung für die Inobhutnahme von Seiten des Jugendamts der Kindesmutter das „Münchhausen-By-Proxy-Syndrom“ diagnostiziert.

Frau Krause dekompenzierte am **25. April 2008** und erlitt einen heftigen Weinkrampf, dessen Ursache ein **Tumor im Gehirn** war.

Dieser wurde am **09. Mai 2008** vollständig entfernt. Es war ein Astrozytom WHO Grad II festgestellt worden.

Am **23. Februar 2010** brachte Frau Krause ihr **viertes Kind** zur Welt, dessen Vater Oliver P. ein Alkoholproblem hat(te), Frau Krause öfter in ihrer Wohnung aufsuchte und ihre Einrichtung sowie die Räumlichkeiten zertrümmerte, so dass hieraus ein großer Schaden entstanden ist, für dessen Kosten gegenüber dem Vermieter sie heute noch – inzwischen deswegen im Insolvenzverfahren – aufzukommen hat, da Herr P. inzwischen mittellos und obdachlos ist und auf der Straße lebt.

Herr P. erscheint immer wieder an der Wohnung der Frau Krause, und der Familienhelfer für den Sohn, Leonardo (14), über den wir noch hören werden, hält Kontakt zu ihm.

Am **11.04.2011** wurde ein zweites Mal operiert, Hierbei wurde ein Residuum des Tumors entfernt. Von **April bis Juli 2011** unterzog sich Frau Krause postoperativ einer Chemotherapie.

Seither ist Frau Krause beschwerdefrei.

Sie hat seither einen **Grad der Behinderung von 80.**

Obwohl sie beschwerdefrei ist, ist sie verpflichtet, sich regelmäßig – alle drei Monate - einer Nachsorge (MRT sowie Blutwerte) zu unterziehen und nimmt vorbeugend das Medikament Lamotrigin ein, das zur Stabilisierung der Nerventätigkeit beitragen soll.

Bereits aus dieser biografischen Darstellung ist zu entnehmen, dass der bisherige Lebensweg der allein erziehenden Mutter von vier Kindern nicht einfach gewesen ist.

Die aus hiesiger Sicht immer wieder auf Grund ihrer damaligen Krankheit sowie des Vorhandenseins von vier Kindern, die erzogen sein wollen, möglicherweise überforderte Frau Krause beantragte in den Jahren 2011 bis 2012 einen Hol- und Bring-Dienst für die Tochter **Emily**, weil es Schwierigkeiten mit der **Pünktlichkeit** des Kindes in der Schule gab. Seit dem **19.11.2012** wurde über das Jugendamt ein Dienst durch die AWO eingerichtet, so dass sich der **Schulbesuch** Emilys besserte. (s. u.)

Seit 2010 lebt Frau Krause wegen der seinerzeit akut werdenden Trennung von Herrn P. **übergangsweise** mit ihren **vier Kindern** in einer **1,5 Zimmer-Wohnung** von etwa **50 qm** in Schöneberg in der Winterfeldtstraße. Vom Jugendamt war ihr seinerzeit zugesichert worden, ihr bei der Beschaffung einer größeren und angemessenen Wohnung behilflich zu sein, was jedoch bislang nicht geschah.

Diese Wohnung ist direkt neben einem schönen Spielplatz gelegen.

Anlässlich eines Hausbesuchs konnte sich die Unterzeichnerin davon überzeugen, dass die Wohnung sehr gemütlich und sehr geschmackvoll eingerichtet ist, allerdings ist sie für fünf Personen ohne Zweifel viel zu klein.

Seit **Juni 2011** wurden von Seiten des Jugendamts der **Familienhelfer Herr RA.** für den heute 14-jährigen **Leonardo**, sowie die **Familienhelferin Frau RU.** für **Emily** eingesetzt.

Mit den beiden Familienhelfern geriet Frau Krause jedoch immer wieder aneinander.

So beschreibt sie das Verhalten bzw. Auftreten der **Familienhelferin Frau RU.** von der Trägereinrichtung „Jugendwohnen im Kiez“ in ihrer Familie u. a. folgendermaßen:

„Sie

- wurde uns als Familienhelferin vom Jugendamt zugeteilt
- wirkte vom ersten Augenblick an sehr kumpelhaft, tat sehr persönlich und

- vertraulich, sofort „per Du“
- sie sprach in meinen Augen über sehr intime, persönliche belastende Situationen aus ihrem Privatleben. Es kam mir vor, als wäre ich ihr Kummerkasten.
 - Frau Ru. berichtete mir offenherzig über ihre komplette Kindheit und ihre gescheiterten Beziehungen zu ihren Männern, die starke Abhängigkeit von ihrem Sohn, an den sie sich krampfhaft klammert, da dieser ausziehen möchte.
 - Sie wirkte immer sehr angespannt, unter Zeitdruck, immer mit anderen Dingen beschäftigt; unter anderem telefonierte sie häufig und schrieb in meinem Beisein irgendwelche (Berichte) über andere Fälle, über deren Details sie mich häufig informierte. Sie machte dabei abwertende Kommentare über die betroffenen Personen. Dieses Verhalten wirkte im höchsten Maße indiskret.
 - Andauernd klagte sie über ihre finanziellen Engpässe.
 - Frau Ru. klagte andauernd über ihre Zahnschäden und dass sie dringend neuen Zahnersatz bräuchte, den sie aber nicht finanzieren könnte. Daraufhin habe ich mich darum gekümmert und habe ihr die Adressen von diversen möglichen Kostenträgern, unter anderem die in der U-Bahn beworbenen Unternehmen, zur Verfügung gestellt und auf die preiswerten Alternativen aufmerksam gemacht.
Frau Ru. wirkte immer durch ihren ständigen schlecht strukturierten, überbelegten Terminkalender zu ausgepowert und gereizt, um sich selbst darum zu bemühen. Zugleich wirkte sie auch sehr undankbar und wusste meine unterstützende Hilfe nicht zu schätzen. Im Gegenteil, sie kritisierte noch, dass es nicht normal sei, dass eine Person aus dem untersten Niveau, die von Hartz 4 lebt und eine schwere Erkrankung hinter sich hat, die Stärke und das selbstbewusste Auftreten hat, sich wie selbstverständlich um so etwas zu kümmern...
 - In jedem zweiten Satz klagte sie auch beim Jugendamt darüber, dass ich deswegen nicht normal sei. Seitdem rennt sie zu jeder Behörde und zu Ärzten, um mit unqualifizierten und stümperhaften Darstellungen und penetranter Aufdringlichkeit zu versichern, dass ich durch meine Kopf-OP an organisch bedingten gravierenden Wesensveränderungen täglichen angeblichen schweren Epilepsie-Anfälle litte, die mich zur gefährlichen psychischen Gewalttäterin gegenüber meinen Kindern machen würden. Somit bestünde eine akute Kindeswohlgefährdung...
 - klagte über ihren schlechten Gesundheitszustand, da sie unter akuten Fußgelenkschmerzen litt und bis heute an einer lebensgefährlichen Allergie leidet. Die regelmäßigen Impfungen, welche stattfinden mussten, waren sehr gefährlich. Dies löste bei ihr große Angstzustände aus, die sehr belastend auf ihre Klienten wirkten.
Sie stellte ihre gesundheitliche Situation immer so dar, als würde diese von den von ihr betreuten Fällen negativ beeinflusst.
 - Außerdem berichtete sie immer ganz selbstverständlich weitere Alltagsprobleme, mitunter gab sie zu, ihre Hunde zu vernachlässigen. Das regelmäßige Gassi gehen mit ihren Tieren erfolgte sehr dürftig. Zudem waren die Tiere häufig krank und Frau Ru. jammerte darüber, dass ihr für die entsprechende Behandlung das Geld fehlte. Sie durchlitt mit ihrem Hund J. Höllenqualen. Durch dieses ganze Prozedere hatte sie in den Monaten eine Affäre mit dem Tierarzt, die sich zu einer zarten Beziehung entwickelte. Die wenige Zeit, die er für sie aufbrachte, stimmte sie immer mehr traurig.
 - Das spürte auch meine kleine Tochter **Emily**-Chantal, die auch schon im Vorfeld große Probleme hatte, diese Frau überhaupt zu akzeptieren. Meine Tochter

sträubte sich in der ersten Zeit mit vorgespieelter Müdigkeit, mit ihr zu gehen. Dies bekam auch der zuständige Hortbetreuer von der Prignitzschule mit. Er rief mich oft besorgt an und fragte, ob er Emily dieser Frau mitgeben müsste. Auch der Schulbusfahrer war manchmal sehr beunruhigt, dass Emily sich derart sträubte, mit dieser Frau mitzugehen. Es dauerte Monate, bis sich dieses Problem einigermaßen legte.

Dies ist einer der Gründe, warum Frau Ru. dreisterweise behauptete, ich wäre nicht kooperativ. Dies hing auch damit zusammen, dass ich mich weigerte, ständig irgendwelche Stundenzettel und Unkostenbelege, die Frau Ru. angeblich durch meine Tochter entstanden sind, zu unterzeichnen. Ich ließ sie sehr deutlich wissen, dass ich mich weigere, diese falschen Belege für Leistungen, die nie erbracht worden sind, zu unterschreiben. Ich würde illegale Darlegungen nicht unterstützen und mich ansonsten bei weiteren Nötigungen an die Senatsverwaltung wenden.

- Im Laufe der Zeit beantragte Frau Ru. eine weitere Erweiterung des Stundenkontingents für meine Tochter, um so ihr Budget zu erhöhen und dementsprechend mehr abrechnen zu können.

In der ganzen Zeit stand nie eine unterstützende Familienhilfe im Raum, sondern nur der finanzielle Profit von Frau Ru.. Als sie damit nicht weiterkam, ging diese Frau extrem zu weit und brachte damit das Verhältnis zu uns zum Scheitern, da sie angab, meine kleine Tochter **Haley**-Olivia bräuchte auf Grund von gravierenden Entwicklungsbeeinträchtigungen, welche durch mich ausgelöst würden, dringend ihre Unterstützung. Sie unterstellte mir, dass ich nicht auf die Grundbedürfnisse des Kindes eingehen könnte und sie daher in einem Eilverfahren dringend zum Schutze des Kindes die Höchstzahl der Betreuungsstunden beantragen müsse. Ich habe mich daraufhin geweigert, weiter mit ihr zu arbeiten. Durch ihre ständigen Krankschreibungen sollte sich dieser Groll legen. Im Ganzen brachte sie aus Geldgier dieses ganze Dilemma ins Rollen.

Zu betonen ist, dass sie mir damit drohte, auf Grund meines starrköpfigen krankhaften und nicht altersgerechten Verhaltens Schritte gegen mich einleiten würde, wenn ich nicht umgehend kooperativer ihre Interessen unterstützen würde.

- Sie griff in mein Privatleben ein und hielt mir Bergpredigten, dass die von mir verwendeten Kinderpflegeprodukte nicht länger zu benutzen sein, da diese Allergie auslösend und krebserregend wirken könnten. Ich musste ihr nachweisen, dass die Produkte von Öko-Test teilweise sogar mit „sehr gut“ bewertet wurden. Auch darin zeigt sich wieder die Inkompetenz und Bevormundung dieser Person.“

Dieses schreibt die Kindesmutter über die Familienhelferin Frau Ru., die in diesem ganzen Geschehen die Hauptrolle spielen soll.

Es ist letzten Endes so, dass Frau Krause sich der **Übergriffigkeit** einer ganz offensichtlich durch ihr Privatleben unter Druck stehenden Familienhelferin widersetzte und sich so deren Groll einhandelte.

Ähnliches gilt für den Familienhelfer **Herrn Ra.**, der für Leonardo eingesetzt worden war. Er nahm die von Frau Krause vertretenen moralischen Werte der Katholikin nicht ernst und geriet mit ihr aneinander bis zu der kühnen Behauptung, ihre Erziehungsmethoden seien „**Kindeswohl gefährdend**“. Sie hatte sich u. a. dagegen gewandt, dass er

ihrem Sohne zeigte, wie man Kondome überzieht und mit Leonardo in einem Frauen herabsetzenden ordinären Ton sprach.

Als Frau Krause ihn diesbezüglich zur Ordnung rief, habe er geäußert: „Ich hab schon öfter mit meinen Atzen einen gebummert ...“, was auf hochdeutsch so viel heißt wie, er habe schon des Öfteren mit seinen Schützlingen Geschlechtsverkehr praktiziert, was aus der Sicht der Kindesmutter bei ihrem 13- bis 14-jährigen Sohn als sexueller Missbrauch zu qualifizieren ist. Deswegen hat die Kindesmutter auch bereits mehrmals beim Jugendamt für Herrn Ra. einen Ersatz angefordert, jedoch ohne Erfolg.

Außerdem erschien Herr Ra. häufig **unangemeldet** bei Frau Krause und drohte Leonardo, ihn „wieder ins Heim“ zu bringen, wenn er nicht dem Familienhelfer gehorcht.

Er nötigte Frau Krause, für Leonardo sehr teure Sportsachen zu kaufen und ihn in einem teuren Sportverein anzumelden, der ihre finanziellen Möglichkeiten überstieg. Auch nötigte er Frau Krause, für Leonardo ein teures touch-screen-handy nebst Flatrate anzuschaffen, damit er aus der Sicht des Familienhelfers mit den anderen Jugendlichen bestehen könnte, was Frau Krause ebenfalls finanziell überforderte.

Es waren also nicht die **Erziehungsziele der Frau Krause**, die den Familienhelfern die Richtung vorgaben, bei der sie die Mutter hätten unterstützen sollen, sie also in ihrer Vorstellung ihre Kinder den von ihr gesetzten Werten entsprechend zu erziehen, sondern sie musste sich von zwei Familienhelfern vorschreiben lassen, wie heute „moderne“ Erziehung aussieht und sollte ihnen mehr oder weniger gehorchen.

Weil sie dieses nicht tat, wurde ihr mehr oder weniger offen der Krieg erklärt und es wurde nach Unzulänglichkeiten in ihrer Lebensführung und der Erziehung der Kinder gesucht.

Man wurde fündig.

In Kooperativität mit dem **Jugendamt** wurden nun vor allem auf Betreiben der Frau **RU**. Dokumente erstellt, um der angeblich ihre Kinder gefährdenden Mutter letztendlich am **18. Januar 2013** ihre beiden jüngeren Kinder wegnehmen zu können, wie geschehen.

Am **30. November 2012** wandte sich das Jugendamt an das **Familiengericht** und stellte am **07. Dezember 2012** den Antrag, der Kindesmutter für ihre beiden kleinen Kinder das Sorgerecht zu entziehen.

In seiner **Begründung** stützt es sich im Wesentlichen auf

1. den **Bericht des St. Josephs Krankenhauses** vom **14. April 2012**
2. diverse **Kinderschutzmeldungen** aus dem Zeitraum **19.09. bis 21.11.2012**
3. eine **Kinderschutzmeldung** vom **20.11.2012** und ein **ärztliches Attest** vom **04.12.2012** der Frau **Dr. med. J. G.**
4. den **Bericht der Verfahrensbeiständin, der Diplom-Sozialpädagogin und Diplom-Sozialarbeiterin L.**, vom **16. Januar 2013**.

Zu den Beweisstücken des Jugendamts bzw. des Amtsgerichts Schöneberg für die Erforderlichkeit der Inobhutnahme am 18.01.2013 im Einzelnen:

III. „Streng vertraulicher“ Bericht des St. Joseph Krankenhauses Berlin-Tempelhof vom 19.04.2012 an Frau Dr. med. Esfir Tomchiver, Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin

Dieser „streng vertrauliche“ Bericht vom **19.04.2012** an die die Krause-Kinder behandelnde Kinderärztin Frau **Dr. med. Tomchiver** wurde „nachrichtlich“ auch an den Kinder- und jugendpsychiatrischen Dienst Tempelhof-Schöneberg und an die Familienhelferin Frau **Ru.** weitergeleitet. Bei der Jugendschutzstelle des Bezirksamts ging er am 12. Juni 2012 ein. (Bei der Ärztin Tomchiver intervenierten Frau Ru. und Frau P. vom Jugendamt später noch mehrere Male, um von ihr ein Attest über etwaige Krankheiten bzw. Entwicklungsverzögerungen der beiden kleinen Kinder zu erhalten, was Frau Dr. Tomchiver jedoch ablehnte.)

Der Bericht **des St. Joseph Krankenhauses** über die seinerzeit 6-jährige Emily trägt den besonders hervorgehobenen Vermerk, es dürfe „weder ... **Angehörigen**, noch irgendwelchen anderen Laien“ Einsicht gewährt werden.

Also auch nicht der Kindesmutter.

Dieser Vermerk ist rechts- und verfassungswidrig. Dieses ist allen Ärzten bekannt, zumindest seitdem das Bundesverfassungsgericht immer wieder und endgültig entschieden hat, dass **alle Patienten** im Interesse ihrer verfassungsrechtlich garantierten **informationellen Selbstbestimmung** grundsätzlich das Recht auf Einsicht in sämtliche Patientenunterlagen haben.

Somit hat auch Frau Krause als Mutter Emilys selbstverständlich dieses Recht.

Es wurde ihr jedoch vorenthalten bis zum **26. Februar 2013**, dem Tag, an dem ihrer Rechtsanwältin Einsicht in die hiesigen Gerichtsakten gewährt wurde.

Die seinerzeit **6-jährige Emily** wurde in der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychosomatik und -psychotherapie des o. g. Krankenhauses vom **21. September 2011** bis zum **13. März 2012**, also ein **halbes Jahr** lang, **ambulant diagnostiziert**.

Als „**Vorstellungsgrund**“ wird diffus angegeben: „Die Vorstellung erfolgte zur kinderpsychiatrischen Diagnostik“, also eine Tautologie.

Hier fehlt die Angabe des Auftraggebers und seines Interesses. Die Initiatorin der Diagnostik war jedoch überwiegend die bereits o. g. Familienhelferin **Frau Ru.** in Zusammenarbeit mit Frau P. vom Jugendamt.

Die Kindesmutter berichtete den Diagnostikern von verschiedenen Verhaltensauffälligkeiten Emilys.

Frau Krause soll den Diagnostikern lt. Bericht gesagt haben, „sie sei an einem Gehirntumor erkrankt“. Sollte sie dieses geäußert haben, so fehlt hier das Wort „gewesen“.

Diese Äußerung, sie sei – nach wie vor – an einem Gehirntumor erkrankt, kam jedoch von Frau Ru., die das Kind auch stets zu den ambulanten Untersuchungen brachte.

Frau Krause konnte die obige Fehlangabe des Krankenhauses bzw. der Frau Ru. jedoch bislang nicht korrigieren lassen, weil man ihr den Bericht, wie dargelegt, vorenthielt.

Obwohl ein **Arzt**, der Chefarzt Dr. med. Hans W., der auch Diplom-Theologe ist, den Bericht unterzeichnet hat, man also davon ausgehen kann, dass hier auch aus medizinischer Sicht sorgfältig diagnostiziert wurde, heißt es weiter zur (oben dargelegten) Krankengeschichte der Kindesmutter nach Aufzählung der beiden Tumor-Operationen: „Aufgrund eines **einmaligen epileptischen** Anfalls nehme sie antikonvulsive Medikamente.“ (S. 2)

Hier wird die **Reihenfolge** in der Krankengeschichte verdreht: zuerst hatten wir einen epileptischen Anfall bzw. richtig: einen **Weinkrampf** bzw. eine Dekompensation; dann eine Diagnostik, durch die ein Tumor an der Schläfe rechts festgestellt wurde; dann wurde operiert und es traten keine Dekompensationen mehr auf; die Pt. unterzog sich 2011 einer Chemotherapie; sie wurde ein zweites Mal operiert, um ein Residuum zu entfernen. Während der ganzen Zeit nahm sie **prophylaktisch** ein die Nerventätigkeit stabilisierendes Medikament (Lamotrigin) ein.

Sie **IST** also **nicht mehr** an einem Gehirntumor erkrankt und verfügt über ein **voll funktionsfähiges Gehirn**. Dieses wird auch in weiteren jüngeren Gutachten zum MRT der Charité festgestellt.

Weiter heißt es in obigem Bericht: „Es habe bereits mehrfache Gutachten über die psychische Verfassung und Erziehungsfähigkeit der Km gegeben.“ (S. 2)

Welche das waren und mit welcher Fragestellung und mit welchem Ergebnis und von wem in Auftrag gegeben wird offen gelassen. Dem Leser wird jedoch suggeriert: Problem-Kind Emily und Problem-Mutter ...

Die bisherigen Gutachten jedoch waren anlässlich der Scheidung und des Sorgerechtsverfahrens gegen den Ex-Ehemann insbesondere das Gutachten des Herrn **Prof. Dr. med. R. HELLWEG** von der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie vom CharitéCentrum für Neurologie, Neurochirurgie und Psychiatrie vom **07.09.2008** (erstellt nach der ersten Tumor-Operation) zur Frage der **Erziehungsfähigkeit** der Frau Krause. Es gelangte zu dem Ergebnis, dass sie **voll erziehungsfähig** sei und etwaige Anwürfe aus dem Bereich der Sozialarbeiter auf deren fachlichen Mangel an Kompetenz zurückzuführen seien.

Das Gutachten schließt mit der Feststellung: „Jedoch gibt es derzeit zumindest aus unserer gutachterlichen Sicht **keinen Anhalt**, der aus **psychiatrischer Sicht** die sehr einschneidende Maßnahme der **Inobhutnahme** der Kinder von Amts wegen mit der gutachtlich geforderten Sicherheit auch nur annähernd begründet. Solche fachlich nicht ausreichend begründeten Maßnahmen scheinen gerade vor dem Erfahrungshintergrund Frau Krauses von **Traumatisierung** und **Ohnmachtserleben** kaum geeignet, eine gezielte **Zusammenarbeit** zwischen Mutter, Erziehern und Behörden im Interesse der Kinder zu etablieren.“ (S. 25)

Zum Zeitpunkt der Diagnostik Emilys durch das St. Josephs Krankenhaus im Jahr 2012 hat Frau Krause auch bereits die **zweijährige Haley** zu versorgen, die mit keinem Wort erwähnt wird, ebenso wenig, wie die **psychosoziale Belastungssituation**, der sowohl die Kindesmutter also auch **Emily** bereits allein dadurch ausgesetzt sind.

Im sechs-seitigen Bericht des Krankenhauses, einzeilig geschrieben, finden wir ferner mit keinem Wort erwähnt, dass Emily mit ihrer Familie in einer **1,5-Zimmer-Wohnung** von **50 qm** leben muss, was sowohl dem Jugendamt als auch der die Begutachtung initiiert habenden Frau Ru. bekannt ist.

Im „**psychopathologischen Befund**“ wird über **Emily nichts Auffälliges** berichtet.

Der „**körperliche Befund**“ steht noch aus. Dieses ist nicht nachvollziehbar, ist es doch in der Regel das Erste, was Ärzte untersuchen, insbesondere, wenn die Diagnostik sich über ein halbes Jahr hinzieht.

Im „**psychologischen Befund**“ heißt es, das von der Familienhelferin Ru. gebrachte Kind „wirkte **emotional stark belastet**“.

Dieses kann alle möglichen Ursachen haben.

Zwar verfügen wir noch über keinen körperlichen Befund über das 6-jährige Kind, doch nun folgen Seiten lang Befunde über „**Leistungsdiagnostik**“, „**psychoaffektive Diagnostik**“, ein „**Ergotherapeutischer Befund**“ und ein „**Patholinguistischer/logopädischer Befund**“.

Man würde sich nicht wundern, wenn sich bei dem Mädchen nichts finden ließe. Eine ganze Menge Experten untersuchen ein 6-jähriges Kind, das mit seinen beiden 15 und 13 Jahre alten Geschwistern sowie mit einem Kleinkind und seiner Mutter in einer 1,5- Zimmerwohnung lebt, nach Befunden.

Man wird fündig.

Auf S. 3 finden sich „deutliche Hinweise auf eine **Aufmerksamkeits- und Konzentrationsproblematik**“, es wird jedoch eingeschoben, es **sollte** „die **emotionale Belastung Emilys aufgrund familiärer Bedingungen** ...“ berücksichtigt werden. Unter den „familiären Bedingungen“ scheint ausschließlich die Person der Kindesmutter verstanden zu werden (s. o.), denn Hinweise auf die Wohn-Situation und das kleine Schwesterchen finden sich nirgendwo.

Im „projektiven“ und wissenschaftlichen Maßstäben nicht genügenden Test „Familie in Tieren“ malte Emily die ihre **Mutter** als **Schlange mit roten Augen**, die „**böse gucke**“ und „**Vampirzähne** habe“, mit denen „**sie ein Kind gefressen habe**.“ (S. 3), - ein „geeigneter“ Befund für psychoanalytische unwissenschaftliche Interpretationen bzw. Deutungen. Folgerichtig heißt es auch in der Zusammenfassung, die „**Mutter** wird als **gefährlich** ... dargestellt.“ (S. 4)

Weiter heißt es im Bericht: „Für den Kindesvater malte sie ... ein Gefängnis, schrieb darüber ‚Papa traurig‘“ (S. 3), obwohl der Vater Emilys de facto im Leben des Kindes nicht existent ist (s. o.).

Das Kind berichtete den Diagnostikern von Gefühlen von Traurigkeit und Angst, insbesondere „vor Monstern und Horrorfilmen“. (S. 4)

Im ergotherapeutischen Befund wird Emilys „**fein- und grobmotorische Entwicklung als altersgerecht**“ beurteilt (S. 4), obwohl „sie immer wieder im Zehenspitzen-gang“ lief.

Dieses kann verschiedene Ursachen haben, die orthopädisch abgeklärt werden sollen, wie später die Empfehlung der Diagnostiker lautet. (Die Kindesmutter hat diesbezüglichen inzwischen im vergangenen Jahr im MVZ Rudow eine Abklärung vornehmen lassen, die ohne Befund war.)

Sodann werden auf S. 5 **umfassende Diagnosen** nach MAS-ICD10 in 6 Rubriken gestellt:

- „I. Emotionale Störung des Kindesalters (F93.89) bei familiärer Belastungssituation. V. a. einfache aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung (F90.0)
- II. Kombinierte umschriebene Entwicklungsstörungen (F83)
 - übergreifende Sprachentwicklungsstörung mit Auffälligkeiten auf der phonetisch-phonologischen und der morphologisch-syntaktischen Ebene sowie Einschränkungen im sprachauditiven Kurzzeitgedächtnis (F80.2)
 - Unsicherheiten im Bereich der Körperwahrnehmung
- III. Unterdurchschnittliche kognitive Leistungsfähigkeit bei hoher Ablenkbarkeit und Konzentrationsproblematik
- IV. Körperliche Untersuchung ausstehend
- V. Psychosoziale Belastungsfaktoren: abweichende Elternsituation, körperliche Erkrankung der Km, psychische Belastung der Km
- VI. Ernsthafte soziale Beeinträchtigung im schulischen familiären Bereich.“ (S. 5)

In einem halben Jahr Diagnostik ist bei dem 6-jährigen Mädchen Einiges gefunden worden, wobei auf die „emotionale Belastungssituation“ (s. o.) bzw. die psychosoziale Belastungssituation durch Wohnsituation und Kleinkind nicht eingegangen wird.

Sodann folgt noch eine eine Seite lange einzeilig geschriebene „**Zusammenfassung**“, in der im Wesentlichen die bereits festgestellten Befunde wiederholt werden.

Die „daraus resultierenden **Empfehlungen**“ seien „am **14. März 2012** in einer **Fallkonferenz**“ mit der Kindesmutter, **Frau Ru.**, Frau Dr. S. vom KJPD sowie der diagnostizierenden Diplom-Psychologin N. und der Sozialarbeiterin B.“ besprochen“ worden.

Erwähnenswert findet es das Krankenhaus, dass die Kindesmutter die Teilnahme des Jugendamts untersagte, wir also bereits zu diesem Zeitpunkt auf eine heftige Auseinandersetzung zwischen ihr und dem Jugendamt, als dessen Beauftragte Frau Ru. tätig ist bzw. inzwischen war, schließen dürfen.

Hinzu kommt, dass die **Kindesmutter** bei obiger Fallkonferenz gar **nicht anwesend** war, weil man ihr die Teilnahme untersagte. Sie musste die ganze Zeit der Konferenz draußen vor der Tür warten. Auch insofern ist der Bericht grob fehlerhaft.

Bereits hier wird (abermals) die **Zusammenarbeit** mit der Kindesmutter von Seiten der Behörde(n) de facto abgelehnt. Aus hiesiger Sicht sieht es danach aus, dass, weil die Kindesmutter die Teilnahme des Jugendamtes an der Fallkonferenz ablehnte, auch ihr die Teilnahme untersagt wurde.

Vorliegend geht es jedoch um eine **sorgeberechtigte Mutter** einer kleinen Patientin, die zu integrieren gewesen wäre.

In den „**Empfehlungen**“ wird „dringend eine ambulante kinder- und jugendpsychiatrische Anbindung, eine Weiterführung der Diagnostik, ggf. auch in **stationärem** Kinder- und jugendpsychiatrischen Setting empfohlen. Hierzu sind jedoch eine kooperative Haltung der Kindesmutter sowie die Einsicht in die Symptomatik und die Notwendigkeit einer Behandlung unerlässlich, was aktuell nicht gegeben scheint.“ (S. 6)

U. a. wird die Vorstellung beim HNO-Arzt zur Abklärung der **Hörfähigkeit** angeraten. (Auch diese Abklärung hat inzwischen statt gefunden und war ohne Befund.)

Auch sollte eine ambulante orthopädische Vorstellung zur etwaigen Abklärung der Verkürzung der Achillessehnen (Zehenspitzenengang) erfolgen (s. o.).

Es hat also eine zeit- und kostenintensive umfängliche Diagnostik – mit Ausnahme der körperlichen Untersuchungen – Emilys stattgefunden, bei der alles Mögliche festgestellt wurde, nur die **aktuelle Lebenssituation** des Mädchens, auf 50 qm mit ihrer Familie einschließlich eines Kleinkindes leben zu müssen, wird außer Acht gelassen.

IV. Erste Kinderschutzmeldung im September 2012

Das Jugendamt legt dem Amtsgericht Schöneberg am **07.12.2012** insgesamt fünf Kinderschutzmeldungen aus dem Zeitraum 19.09.2012 bis 21.11.2012 vor, von denen hier nur zwei näher untersucht werden sollen, weil sie alle beinahe identisch sind.

Am **19. September 2012** ruft eine **Frau Y.**, die „der Familie gegenüber **unbedingt anonym** bleiben“ will (S. 3), den Berliner Notdienst Kinderschutz an, macht „**Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung**“ (S. 1) und teilt der Hotline Kinderschutz Folgendes mit:

„**Seit einigen Wochen** habe sie **auf einem Spielplatz** beobachten können, wie ein ca. 7-jähriges Mädchen allein bis in die Abendstunden dort spielen würde.“

Dieses ist recht unbestimmt:

1. Dieses Mädchen könnte auch ein anderes Kind als Emily sein. War es wirklich Emily?
2. Um welchen Spielplatz handelt es sich genau? Ist es der vor dem Fenster der Wohnung der Frau Krause?
3. Was heißt „allein“? Spielte es für sich? Oder war es tatsächlich ganz allein auf dem großen Spielplatz?
4. Was heißt in der Sommerzeit „Abendstunden“? Im Sommer scheint in den Abendsstunden noch die Sonne. Wie spät war es genau?

Die anonym bleibende Frau Y. teilt weiter mit: „die **Kleidung wäre immer zu groß oder zu klein**. Die **Schuhe** würden dem Kind ebenfalls **nicht passen**. Das Mädchen sei **nicht witterungsbeständig gekleidet**.“ (S. 3)

Frau Y. muss das Mädchen also eine ganze Zeit lang und auch sehr gründlich beobachtet haben, um feststellen zu können, dass es **nie** passende Kleidung bzw. passende Schuhe trug.

In der Nähe des Spielplatzes, in der Frobenstraße, soll ein Straßenstrich sein, weshalb sich die anonyme Frau Y. und eine andere Mutter, die das Kind „identifizieren“ konnte, große „Sorgen um das Wohl des Kindes machten“.

Es werden noch weitere Sachverhalte aufgeführt, die später im Gerichtsverfahren jedoch unbeachtet bleiben.

Eine „**sofortige Kontaktaufnahme**“ wird jedoch **nicht** für **erforderlich** gehalten (S. 3), obwohl am nächsten Tag ein Hausbesuch (20.09.2012) statt findet. Als Ergebnis dieses Hausbesuches wird in der Kinderschutzmeldung vermerkt, Frau Krause habe „dem Jugendamt gegenüber glaubhaft geäußert, dass sie Emily beaufsichtigt. Sollte sie selbst nicht in der Lage sein dies zu tun, sorgt sie dafür, dass Freunde oder Nachbarn Emily beaufsichtigen“. (S.5)

V. Kinderschutzmeldung der Frau Dr. med. G., Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, vom 21.11.2012

Zu der „Meldung Emily durch Gemeinschaftspraxis Fachärzte für Kinder und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie: Vernachlässigung“ vom **20.11.2012** ist Folgendes zu sagen:

Hier handelt es sich um eine **vom Jugendamt erbetene** „Berlineinheitliche Risikoeinschätzung bei Verdacht einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen ...“, wie aus dem Begleitschreiben der Ärztin Dr. med. G. vom **21.11.2012** hervorgeht, in dem es an Frau P. vom Jugendamt gerichtet heißt: „anbei **die vereinbarten Unterlagen**.“

Es handelt sich hier also nicht um eine Meldung, die die Ärztin von sich aus notgedrungen abgab, um Gefahr von einem ihr von einem Dritten (der Familienhelferin Ru.) vorgestellten Kind abzuwenden, sondern um die Erstellung eines angeforderten Dokuments, das sich zwei Wochen später dazu eignen soll, zu belegen, dass die Kindesmutter als erziehungsungeeignet und verantwortungslos einzuschätzen sei.

Zu der Risikoeinschätzung ist ferner zu sagen, dass wir hier keinen Namen des beschriebenen Kindes finden. Falls hier also falsche Daten stünden (was der Fall ist) - wäre dieses wohl nicht einmal eine vollendete Urkundenfälschung.

Außerdem fehlt das oder fehlen die **Untersuchungsdatum/daten** des Kindes. Ohne Angabe des Untersuchungsdatums ist ein ärztliches Attest wertlos.

Die Ärztin Frau Dr. med. G. will allen Ernstes unter dem Stichwort „Körperliche Erscheinung, Unterernährt“ geschrieben haben: „v. a. **Unterversorgung**“ (S. 1).

Um als Arzt Unterernährung oder Unterversorgung angeben zu dürfen ist erforderlich, die **Körpergröße** des Kindes und sein **Gewicht** anzugeben und zueinander ins **Verhältnis** zu setzen, ferner die **Toleranzgrenzen**, in denen auch dünne Kinder noch als normalgewichtig gelten dürfen und noch keine „Unterversorgung“ vorliegt. Doch dieses unterbleibt hier alles.

Sodann wird unter der Rubrik „Nicht witterungsgemäße Kleidung“ angegeben: „zu kleine, nicht-passende Kleidung“, was eine Tautologie darstellt. Hier wird ganz offensichtlich Bezug genommen auf die Meldung der anonymen Nachbarin, die Emily Wochen lang genauestens beobachtet haben will.

Sodann werden bejaht: „Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen“, ohne hierfür Anker-Beispiele zu nennen; „Konzentrationsschwäche“, ohne hierfür Beispiele zu nennen; „Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung“, ohne hierfür Anhaltspunkte zu nennen.

Ärzte sind verpflichtet, ihre Diagnostik an **Anknüpfungstatsachen** aufzuhängen, damit der Leser oder Kollege folgen und dieses nachvollziehen kann.

Weiter heißt es, das Kind sei „unruhig, in Anspannung schreckhaft“; „ängstlich – agitiert, getrieben“, ohne hierfür Beispiele oder Anknüpfungstatsachen zu benennen.

Weiter heißt es, „stark regressives Verhalten **im Beisein der KM**, „kleinkindhaft, kann sich nicht mehr angemessen mitteilen“.

Zunächst fragt man sich, warum dieses in Anführungsstrichen geschrieben worden ist: weil es sich hier wieder um ein **Zitat eines Dritten** handelt, also nicht die **eigene** Diagnostik bzw. Sichtweise der Ärztin.

Dieses ist auch tatsächlich daraus ersichtlich, dass hier eine Beschreibung einer **Situation** erfolgt, die **die Ärztin nie miterlebt** hat, nämlich das Kind „im Beisein der KM“.

Die Ärztin schildert also in ihrer Risikoeinschätzung **ihr mitgeteilte** Risikoeinschätzungen **Dritter**, wohl damit das Jugendamt beim Familiengericht eine **ärztliche** Risikoeinschätzung vorlegen kann, andernfalls eine Kindeswohlgefährdung vom Gericht u. U. als bislang nicht nachgewiesen angesehen werden könnte.

Unter der Rubrik „Blickkontakt fehlt“ heißt es „eingeschränkte Kontaktaufnahme“.

Sodann wird reklamiert: „kein exploratives Spiel, kein Symbolspiel, nur ordnend sortieren, zwanghafte Verhaltensweisen“, was nicht näher als krankhaft beschrieben wird, woraus aber bereits jetzt die Nähe zur spekulativen psychoanalytischen Sichtweise („Symbolspiel“, „zwanghaft“) erkennbar wird.

Ferner wird angegeben „**einnässen**“, ohne Angabe der Häufigkeit, der Tageszeit und des Anlasses, so dass mit dieser Angabe auch nicht viel gesagt wird. Auch diese „Information“ kann die Ärztin auch nur von der Familienhelferin erlangt haben.

Ferner heißt es Emily „**will nicht nach Hause** (Fremdanamnese)“, woraus ersichtlich ist, dass auch diese Angabe nicht von der Ärztin selbst stammt, sondern ihr von der Familienhelferin Ru. gesagt wurde.

Es wird jedoch nicht von der Ärztin eruiert, **in welcher Situation** das Kind und wie oft es dieses gesagt haben soll. Der Ärztin genügt die einfache Behauptung der Familienhelferin.

Unter „Sonstiges“ heißt es abermals **„fremdanamnestisch (Familienhelferin): nächtliches (21.30 Uhr) Aufgreifen am Winterfeldplatz, alleine dort“**.

Von der Vietnamesin wussten wir noch, dass es **21.00 h** gewesen sein soll und dass Emily sich auf dem **Spielplatz** aufgehalten haben soll. Plötzlich wird daraus **21.30 h** und das Kind soll auf dem weit entfernten Winterfeldplatz gewesen sein, und nicht nur dieses, es soll auch **„aufgegriffen“** worden sein.

Wir erfahren jedoch nicht von wem. Das Kind wurde nie von der Polizei aufgegriffen.

Unter der Rubrik **„Ressourcen/Selbsthilfepotential“** schreibt die Ärztin, der Kindesmutter jegliche Ressourcen bzw. Selbsthilfepotential absprechend: „Kindesmutter (KM) **nicht beratbar**, nimmt Termine nicht wahr. Ohne die Familienhelferin kann die KM nichts umsetzen“, also abermals eine Äußerung, zu der die Ärztin **nicht durch eigene Anschauung** gelangt ist, denn sie hat bis zum heutigen Tag mit der Kindesmutter **kein einziges Gespräch** geführt, das ihr diese Beurteilung erlauben würde. Man kann sagen, die Ärztin hat sich de facto ihre Kinderschutzmeldung von der Familienhelferin, der Sozialarbeiterin bzw. Sonderpädagogin Frau Ru., diktieren lassen.

Und weiter heißt es von der Ärztin unterschrieben: „Keine Zusammenarbeit mit der Kindesmutter; V. a. **Persönlichkeitsstörung** sowie **organisch bedingte Wesensänderung nach Hirntumor**“.

Dieses diagnostiziert die Ärztin, ohne die Kindesmutter gesehen und untersucht zu haben.

Hier liegt der Straftatbestand der Falschattestierung vor.

Zudem fehlt in dieser Kinderschutzmeldung der Ärztin ihr **Stempel** zu ihrer Unterschrift.

Andererseits wird vom Jugendamt bzw. Frau P. sowie Herrn H. auf den **Folgebögen** dieser Kinderschutzmeldung die **„sofortige Kontaktaufnahme“** zur ihre Kinder angeblich gefährdenden Kindesmutter **nicht für „erforderlich“** gehalten. (S. 3)

Weiter heißt es jedoch in der „Einschätzung der Kindeswohlgefährdung nach erfolgter Prüfung auf der Grundlage vom Hausbesuch / Vorortbesuch ...“, vom Jugendamt, das Kind sei **„oft allein unterwegs“**, **„auch abends** und **allein in der Wohnung“**.

Auch hier fehlen präzise Angaben: wann genau? Wer genau hat dieses bezeugt? Als Quellen hierfür werden lediglich angegeben **„Helfer, Schule, Anwohner“**, wobei wir bislang nur von **einer Anwohnerin**, die ungenannt bleiben will, wissen. Diese Angaben sind abermals zu unbestimmt.

Inzwischen ist das Kind also sogar **„oft allein unterwegs“**, **„auch abends“** und **„allein in der Wohnung“**, ohne dass wir hierfür irgendwelche **konkreten Anhaltspunkte** erfahren. So wird der Bericht der Ärztin, den sie nach den Angaben der Familienhelferin

fertigte, zirkelmäßig durch die Mitarbeiter des Jugendamts verschärft und eine Kindeswohlgefährdung konstruiert.

VI. Arztbrief der Frau Dr. med. G., Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie vom 04. Dezember 2012 an das Jugendamt Tempelhof-Schöneberg

Sodann erstellt am **04. Dezember 2012** die Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie Frau Dr. med. G. einen Arztbrief an das Jugendamt über die sieben-jährige Emily, die ihr von der **Familienhelferin Frau Ru.** seit Sommer 2012 einige Male vorgestellt worden war.

Sie gelangte zu den Diagnosen:

- „Bindungsstörung des Kindesalters mit Enthemmung (94.2)
- V. a. Hyperkinetische Störung des Sozialverhaltens (F 90.1)
- Kombinierte Entwicklungsstörung (F 83)“. (S. 1)

Emily hat also noch drei psychiatrische Diagnosen hinzu bekommen.

Dieses alles verfasst die Fachärztin, ohne zu erwähnen oder zu wissen, dass Emily mit weiteren vier Personen incl. einem Kleinkind in einer 1,5-Zimmer-Wohnung lebt, was als solches bereits einen (rechtswidrigen) Zustand darstellt, der die **freie und gesunde Entfaltung** sämtlicher hier wohnender Personen, insbesondere der Kinder, bis an die Grenze des Erträglichen behindert und **schädigen** muss.

Vor diesem Hintergrund einen derartigen ärztlichen Brief zu erstellen und das Sozialverhalten eines sieben-jährigen Kindes als **krankhaft** zu diagnostizieren stellt eine grob mangelhafte ärztliche **Falschattestierung** dar.

Positive Aspekte im Verhalten des Kindes, wie, dass Emily bei der Untersuchung eine Szene spielte, „in der sich die Mutter liebevoll über die Wiege des Babys beugt“ (S. 2), gehen in der Diagnostik als unbeachtlich unter.

Die Ärztin gelangt zu dem Ergebnis – nur auf der Grundlage der „**Angaben der Familienhelferin Frau Ru.**“: Frau Krause „leidet seit ihrer Hirntumoroperation an epileptischen Anfällen, so dass **möglicherweise** bei (ihr) auch Einschränkungen in der **Erziehungsfähigkeit** im Rahmen der Erkrankung im Sinne einer organisch bedingten Persönlichkeitsstörung **angenommen werden müssen.**“ (S. 3)

Ferner gelangt sie zu dem Ergebnis, die weitere Entwicklung Emilys sei deswegen „deutlich gefährdet“ und es läge eine „**Gefährdung des Kindeswohls** nach § 8a SGB“ vor.

Oben war dargestellt worden, dass Frau Krause VOR der Tumor-Operation dekompenzierte und **seit** der Operation beschwerdefrei ist. Die Ärztin übernimmt **vom Hörensagen** die unqualifizierten und fehlerhaften Äußerungen der Familienhelferin oder auch die Informationen aus dem Krankenhausbericht, und plötzlich hat Frau Krause SEIT der Operation epileptische Anfälle – was definitiv nicht zutrifft.

Diese Einschätzung der Frau Dr. med. G., die sich NICHT (offen) auf den Bericht des St. Josephs Krankenhauses bezieht, beruht also auf „**Exploration und Gespräch mit der Familienhelferin Frau Ru.**“ (S. 3), die im Streit liegt mit Frau Krause (s. o.), und nicht auf einer Begutachtung der Frau Krause durch die Ärztin selbst, was **zwingend** geboten gewesen wäre, wenn man zu einer solchen gravierenden Einschätzung gelangt, die einen staatlichen Eingriff in das Leben von mindestens fünf Menschen nach sich ziehen soll und wird.

Es kann nicht sein, dass eine im staatlichen Auftrag eingesetzte Familienhelferin, die mit einer Mutter im Streit liegt, mit einem ihrer Kinder zu einer niedergelassenen Fachärztin für Psychiatrie geht und sich dort per Ferndiagnose über die Mutter attestieren lässt, dass die Kindesmutter „psychisch krank“ ist wegen angeblicher ständiger epileptischer Anfälle.

VII. Rechtfertigung der durchzuführenden Inobhutnahme durch die Diplom-Sozialpädagogin und Diplom-Sozialarbeiterin Frau L. vom 16.01.2013.

Nachdem das Jugendamt am 04. bzw. **07.12.2012**, während Frau Krause mit ihren beiden kleinen Kindern gerade für drei Wochen in Norddeutschland zu einer Mutter-Kind-Kur weilte, beim Amtsgericht Schöneberg beantragte, ihr das Aufenthaltsbestimmungsrecht sowie weitere Teile des Sorgerechts zu entziehen, und das Amtsgericht Schöneberg die Diplom-Sozialpädagogin und Diplom-Sozialarbeiterin L. als **Verfahrensbeiständin** bestellte, sorgt diese nun im Sinne eines ergebnisorientierten Berichts weiter dafür, dass die geplante Inobhutnahme der Kinder, die im wesentlichen eine Wegnahme der Kinder von ihrer Mutter als Bestrafung für unbotmäßiges Verhalten darstellt, „begründet“ durchgeführt werden kann.

Frau L. verfasst am **16. Januar 2013**, zwei Tage vor der tatsächlichen Inobhutnahme, ihren **Bericht**.

Ihre Aufgabe von Rechts wegen wäre es, den Kindern eine **Stimme** zu geben und sich für deren subjektives und objektives Wohl einzusetzen unter Berücksichtigung der **Persönlichkeit** und **Individualität**, die Frau Krause als Mutter und Bürgerin unseres freiheitlichen Rechtsstaates, der eine große Bandbreite an Individualität seiner Bürger schützt und fördert, entfalten darf.

Doch Frau L. macht sich letzten Endes zum Gehilfen des Gerichts, einem Sachverständigen gleich, das die Entscheidung zu treffen hat, und dem des Jugendamts, die Durchsetzbarkeit der Inobhutnahme der Kinder Emily und Haley zu ermöglichen.

Ihr Bericht vom 16.01.2013 beruht auf zwei **Hausbesuchen**, die sie am 05.01. (richtig am **12.01.**) und am **13.01.2013** durchführte. Frau Krause teilt der Unterzeichnerin hierzu mit, dass Frau L. sich jeweils **maximal 15 Minuten** in ihrem Haushalt aufgehalten habe. In dieser Zeit habe sie außerdem am 12.01.2013 noch mit den beiden älteren Kindern der Frau Krause gesprochen.

Über „die **Wohnsituation**“ in der 1,5-Zimmer-Wohnung schreibt die Diplom-Sozialpädagogin: „keines der Familienmitglieder hat einen persönlichen Raum zum

Rückzug; den kleinen Kindern fehlt jeglicher Platz zum Spielen, zum Beruhigen und ein persönlicher Schlafbereich. Die beiden großen Geschwister haben als Mädchen und Junge im pubertären Teeniealter keine Intimsphäre voreinander und aufgrund der **mehr als beengten Situation**, auch vor den kleineren Geschwistern.“ (S. 3)

Die staatlich anerkannte und vom Staat in diesem Gerichtsverfahren bestellte Diplom-Sozialpädagogin bezeichnet diese Situation also als „mehr als beengt“; das dürfte auf Hochdeutsch heißen: „**Völlig inakzeptabel bzw. unerträglich**“, woraus von Amts wegen Weiterungen abzuleiten wären – noch **vor** einer Inobhutnahme.

Es folgen weitere Beschreibungen der völlig inakzeptablen Wohnsituation – jedoch ohne hieraus irgendwelche **psychologisch-pädagogischen Konsequenzen** in Bezug auf die Entwicklung und das Verhalten der Kinder sowie die psychische Verfassung der Kindesmutter und ihr Verhalten zu ziehen.

Die Gedanken und Absichten des Gesetzgebers, durch Wohnraumverordnung für jeden in Deutschland lebenden Bürger ein Minimum an buchstäblichem **Raum** für dessen Entfaltung und gesunde Entwicklung zu schaffen, werden von ihr nicht diskutiert.

Anmerkungen zum Sozialverhalten der Diplom-Sozialpädagogin und Diplom-Sozialarbeiterin L. der Familie Krause gegenüber:

Unter „4.“ auf S. 4 lässt sich das unprofessionelle und inkompetente Vorgehen der Frau L. gegenüber der Kindesmutter und ihren Kindern eindrucksvoll nachvollziehen.

Sie beschreibt ihren ersten Hausbesuch bei Frau Krause, der erniedrigender für eine Mutter von vier Kindern, deren schwieriger Lebensweg auszugsweise oben beschrieben wurde, kaum sein könnte.

Sie schreibt: „Der erste Versuch eines Gespräches fand mit Emily in der benannten Wohnung statt. Ich hatte mit Frau Krause telefonisch einen Termin am (05).01.2013 gegen 14:00 Uhr abgesprochen (je nach Fahrplan der öffentlichen Verkehrsmittel + / - 10 Minuten). Um 13:50 klingelte ich, worauf mir zunächst niemand öffnete. Da ein anderer Bewohner das Haus betrat, konnte ich in den Flur gelangen.“

Hierzu ist anzumerken, dass Frau Krause der Unterzeichnerin glaubhaft mitteilt, dass Frau L. **mehr als eine ganze Stunde zu früh** erschien, so dass Frau Krause völlig überrascht war und mit ihren Kindern in Nöte geriet, denn die kleinen Kinder machten gerade Mittagsschlaf.

Ferner wäre, selbst, wenn Frau L. um 14.00 h und vereinbarungsgemäß erschienen wäre, ihr Erscheinen 10 Minuten früher an der Wohnungstür der Frau Krause ungehörig.

Gute Kinderstube lehrt uns, dass man **nie zu früh** kommt, weil man den Gastgeber in Bedrängnis bringen könnte. Es war eben (ggf.) nicht 13.50 h, sondern 14.00 Uhr vereinbart. Etwaige Fahrpläne der öffentlichen Verkehrsmittel hat die Besucherin zu bewältigen. Eine Mutter von vier Kindern, davon ein kleines im Alter von knapp drei Jahren, zu nötigen, ihr die Wohnungstür vor der vereinbarten Zeit zu öffnen, stellt aus

hiesiger Sicht eine Form von **Gewalt** dar, die sich Frau Krause nicht bieten lassen muss.

Es liegt auf der Hand, dass das Gespräch zwischen Frau L. und Frau Krause insbesondere wegen ihres weiteren zu schildernden Verhaltens nicht vertrauensvoll bzw. aufschlussreich in welcher Richtung auch immer verlaufen sein kann.

Die Diplom-Sozialpädagogin und Diplom-Sozialarbeiterin L. fährt in ihrem Bericht fort – Frau Krause **diskreditierend**:

„An der Wohnungstür von Frau Krause **klingle ich erneut und klopfte**, um ihr mein Eintreffen zu signalisieren.“ (S. 4)

Sie verfügt also über keinerlei Feingefühl dafür, dass sie zu früh dran ist und **erkennbar** ganz offensichtlich Frau Krause in Bedrängnis gebracht hat. Sie klingelt nicht nur, sondern sie klopft auch noch wie ein Gerichtsvollzieher oder ein Polizist, der sich hierdurch lautstark bemerkbar machen will und eine Verpflichtung zur Öffnung der grundrechtlich geschützten Wohnung suggeriert. Frau L. will ihren sofortigen Eintritt ganz offensichtlich erzwingen.

Ein derartiges ungehemmtes und erniedrigendes Verhalten einer vom Gericht eingesetzten Person **macht Angst**, sowohl der Frau Krause als auch **sämtlichen** Kindern.

Frau L. fährt fort: „Frau Krause **rief** nur **immer wieder**: ‚Ja, gleich. Die Kinder sind noch nicht fertig‘“, was auf der Hand liegt, denn die Kinder waren noch wegen Mittagsschlafs in Unterwäsche, aber Frau L. hat Frau Krause dabei „erwischt“, wie „chaotisch“ sie ihr Familienleben managt in ihrer 1,5-Zimmer-Wohnung.

Sie fährt fort: „Ich konnte **lautes Kinderkreischen** hören, **Getrampel** und Frau Krause, die – vermutlich – hinter den Kindern herlief, um sie anzuziehen und immer wieder sagte, dass sie sich fertig machen müssten, sie müsse jetzt die Tür öffnen.“

Die Diplom-Sozialpädagogin und Diplom-Sozialarbeiterin erkennt nicht, dass **SIE** es ist, die Mutter und Kinder in eine völlig unerträgliche Situation bringt; vielmehr benutzt sie ihre Wahrnehmungen, um sie später gegen die Kindesmutter zu verwenden um ihr Erziehungsunfähigkeit nachzuweisen.

Frau L. verfügt über genug Lebenserfahrung, sich die Tatsachen, die sich hinter der Tür abspielen dürften, vorstellen zu können, aber sie verfügt nicht über genug menschlichen Anstand und Einfühlungsvermögen, die Kindesmutter mit ihren vier Kindern noch zumindest 10 Minuten in Ruhe zu lassen, damit sie sich fertig machen können.

Frau L. macht weiter mit ihrem übergriffigen Verhalten und schreibt: „Mehrere Male machte ich mich bemerkbar, um ihr zu sagen, dass sie mich reinlassen könne; **ich würde gerne drin warten**, bis die Kinder so weit wären.“

Es geht also um die Ungeduld und Befindlichkeit der Verfahrensbeiständin, die erwartet, dass sie Zutritt erhält, wann SIE will und nicht, wann es vereinbart worden ist; die wohl gerne beobachten möchte, wie die in Verlegenheit gebrachte Mutter, von der sie überzeugt ist, dass sie erziehungsunfähig ist, aufgescheucht ihre Kinder fertig macht,

während eine Frau L. feindselig gesonnen das Ganze - ihre Hypothesen über die Kindesmutter „verifizierend“ – beobachtet, um es dann an das Gericht zu schreiben.

Doch die resiliente Frau Krause öffnet die Tür nicht. Sie macht ihre Kinder fertig, so wie sie es für richtig hält und mutet der Frau L. zu: „Letztlich musste ich im Hausflur über 10 Minuten warten, bis Frau Krause mich herein bat.“ (S. 4)

Es liegt auf der Hand, dass Frau Krause von dieser Verfahrensbeiständin und Anwältin ihrer Kinder nicht das Geringste hielt und ein vernünftiges Gespräch auch nicht (mehr) zustande kommen konnte.

Frau L. beschreibt **Haley** in ihrem Bericht als „**freundlich und aufgeschlossen**“ (S. 4), was einem gefährdeten Kind wohl eher nicht nachgesagt werden dürfte.

Hingegen „**Emily** wirke verhalten, schaute immer zu Boden oder zur Mutter“ (S. 4), was nicht weiter verwunderlich sein dürfte, denn das grobe und schon fast brutale Auftreten der Frau L. hatte dem siebenjährigen Mädchen **Angst** gemacht.

Die „Anwältin“ der Kinder stellt sich der Siebenjährigen vor mit den Worten, sie sei „für sie gekommen, weil es so viele Menschen gebe, die neugierig darauf seien, was sie für Wünsche und Träume habe“. (S. 4) Sie ist also nicht gekommen, um den Kindern eine Stimme zu geben, sondern **Informationsbedürfnisse Dritter** – vor allem des Jugendamts und des Gerichts – zu stillen.

Ihr Bericht zeichnet sich dadurch aus, dass nur wenige **Zitate der Kinder** niedergeschrieben werden, wohl aber manchmal ihre eigenen, z. B. beim „Gefühlsmonster“-Test: „Wenn du dir vorstellst, du bist so ein **Monster**, welches bist du denn dann wenn du an ... denkst?“

Frau L. fragt Emily allen Ernstes auch: „Würde es dir denn gefallen, wenn wieder jemand für dich da wäre, der mal was mit dir unternimmt?“

Sie impliziert hier, dass offensichtlich für Emily niemand da ist, der etwas mit ihr unternehmen würde: keine Mutter, keine 16-jährige Schwester, kein 14-jähriger Bruder, keine Oma, kein Opa.

Emily spürt wohl die Herabsetzung ihrer Mutter und läuft sofort zu ihr. (S. 5)

Auf S. 6 beklagt sich Frau L., dass sie nur „wenig Zugang zu Emily bekommen konnte“, was kein Wunder ist. Die Äußerung Emilys „Wir sind eine Familie, wir können das alles alleine“, angesichts der Invasionen der Familienhelfer in der Familie, die häufig als Belästigung empfunden worden sind, ist nachvollziehbar. Sie mag der Frau Krause nachgesprochen sein; sie stellt auch tatsächlich eine gewisse Beeinflussung des Kindes dar: Die Mutter gibt dem Kind die **Begriffe** dafür an die Hand, das sagen zu können, was alle Familienangehörigen bislang so empfunden haben und denken: die beiden Familienhelfer hatten sich zu einer Belastung für das Familienleben entwickelt, Unruhe hinein gebracht, sie werden abgelehnt.

Es fragt sich, ob eine Mutter mit ihren Kindern nicht darüber sprechen darf, wie die Tätigkeit der Sozialarbeiter in der Familie empfunden und beurteilt wird. Oben wurde dargelegt, wie deren Tätigkeiten im Einzelnen mitunter aussahen.

Frau L. verzichtet auf S. 6 bis 16 sodann darauf Emily weiter zu befragen zu solchen Themen wie: „**Wohnen mit anderen Kindern zusammen ohne Mama**; Fragen nach Gewalt innerhalb der Familie; Tagesablauf, Schlafsituation“, und beschränkt sich darauf, das Kind auf die Anhörung durch das Gericht vorzubereiten, in der darüber gesprochen werden soll, „wie es z. B. mit der Familienhilfe weitergehen“ soll.

Frau L. fällt auf, dass Emilys Stimme häufig „in einen drängelnden **Babyton** verfällt, wenn Haley auf dem Arm der Mutter ist.“ (S. 7)

Dieses interpretiert Frau L. später als eine Art Entwicklungsverzögerung der Siebenjährigen.

Den Gedanken, dass Emily sich in einer **Konkurrenzsituation** zu der knapp dreijährigen Haley befindet, die von ihrer Mutter ganz offensichtlich im Moment mehr umsorgt wird, und sie diese Konkurrentin vielleicht „ausstechen“ möchte, weil SIE die Aufmerksamkeit der Mutter für sich haben will, diskutiert Frau L. nicht.

Frau L. beschreibt auf S. 7, dass Emily ihre Mutter tritt und auch Haley ihre Mutter an den Haaren zieht. „Beide Kinder reagieren deutlich immer wilder mit körperlichem Einsatz (Haare ziehen und Treten gegen die KM)“. Die Kindesmutter verlässt den Raum und die Verfahrensbeiständin stellt fest: „**Durch den Weggang der KM haben sich die Kinder beruhigt.**“

Obwohl die KM nur „kurz den Raum“ verlassen hatte, spricht die Verfahrensbeiständin hier von „Weggang“; sie nimmt hier am 13. Januar 2013 quasi den für die Kinder kurze Zeit später erfolgenden „Weggang“ der Kindesmutter vorweg, der dadurch erfolgt, dass sie „weggegangen“ werden von ihrer Mutter. Dass bereits Anfang Januar 2013 das „Weggehen“ der Kinder von ihrer Mutter durch das Jugendamt entschieden und an die Verfahrensbeiständin so weitergegeben worden war, ist auch aus der geplanten Frage der Verfahrensbeiständin ersichtlich, die die Kinder nach einem **Leben „ohne die Mama“** fragen wollte.

Zum Treten und Haarziehen der Kinder habe die Kindesmutter geäußert, „die Kinder seien nur so, weil jemand da sei, sonst seien sie ganz lieb.“ (S. 8)

Treten und an den Haaren ziehen sind völlig inakzeptable Verhaltensweisen, das steht außer Frage. Es kann aber vorkommen, wenn fünf Personen, eine allein erziehende Mutter mit zwei halbwüchsigen und zwei kleinen Kindern, in einer 1,5-Zimmer-Wohnung leben müssen. Räumliche Beengtheit erzeugt **Aggressivität** aller Beteiligten.

Frau L. wirft der Kindesmutter vor, „dass sie ihre kleine Tochter sehr ‚**verniedlicht**‘“ (S. 9), viel umherträgt, im großen Buggy sitzen lässt und mit ihr „Prinzessinnensprache“ spricht. Leider erfolgt auch hier keinerlei Zitat, so dass wir nicht nachvollziehen könnten, was Frau L. damit im Einzelnen meinen könnte.

Frau L. hat Frau Krause auf die **Kinderschutzmeldungen** und **Anzeigen** angesprochen, präzisiert deren Inhalte jedoch nicht im Gespräch mit ihr, was erforderlich gewesen wäre, um deren Wahrheitsgehalt zu ermitteln und mit ihr zu erörtern, sollten sie wahr sein, welche **Maßnahmen die Kindesmutter** dagegen ergreifen könnte, um die Situation der Kinder zu verbessern.

Dass die der Verfahrensbeiständin gegenüber geäußerte Interpretation der Frau Krause zutreffen könnte, dass sie besonders „unter Beobachtung“ steht, „weil sie alleinerziehend und Hartz-4-Empfängerin sei und andererseits eine blonde Frau (sei), der man wohl nicht zutraue ihre Kinder zu erziehen“ (S: 9), erscheint gar nicht so abwegig.

Aus hiesiger Sicht kommt es tatsächlich öfter vor, dass allein erziehenden Müttern, die Hartz4 beziehen, die Kinder weggenommen werden, wohl auch weil sie sich weniger gut gegen missbräuchliche Wegnahmen wehren können als liquide Mütter.

Frau Krause reagiert auf die Ansprache der Frau L. zur **Wohnsituation** im ersten Gespräch abwehrend. (S. 9)

Diese **Abwehr** dürfte aus hiesiger Sicht nicht daraus resultieren, dass die Kindesmutter der Ansicht wäre, hier gäbe es nichts zu ändern. Im nächsten Gespräch, als Frau Krause ihr mitteilt, „dass sie eine **neue Wohnung in Aussicht** habe“ (S. 9f) in dem Haus, „in dem auch ihre beste Freundin wohne“ (S. 10), zeigt sie, dass sie diesbezüglich durchaus über ein Problembewusstsein verfügt und bereits **tätig** geworden ist.

Hieraus ist ersichtlich, dass sich Frau Krause bereits selber um eine größere Wohnung bemüht! Frau Krause fügt noch hinzu, dass die etwaige neue Wohnung drei Zimmer habe und dass sich „**dann das alles ein wenig entspanne**“ (S. 10), führt also zutreffend die etwaigen Spannungen innerhalb der Familie in erster Linie auf die **Wohnsituation** zurück.

Bei Frau Krause liegt also ein **Problembewusstsein** dafür vor, dass die Wohnungssituation für alle Beteiligten eine gigantische **psychische Belastung** darstellt.

Dass sie zunächst der Frau L. gegenüber **Abwehr** zeigte, dürfte vor allem darauf zurück zu führen sein, dass sie sich überhaupt nicht veranlasst sieht, ihr gegenüber, die ihr soeben respektlos an die Wohnungstür geschlagen hat, um vorzeitig Einlass zu erhalten und sich zum unerwünschten Zeitpunkt in ihr Familienleben einzumischen, sich zu offenbaren und ihre Wünsche und Absichten mitzuteilen.

Doch Frau L. verfolgt in ihrem Bericht diesen die Kindesmutter **entlastenden** und in die **richtige Richtung** weisenden Tatbestand nicht.

Auf das **Helfersystem** angesprochen habe Frau Krause zu Frau L. gesagt, es sei „eine Lüge, dass **Emily abends noch auf dem Spielplatz** sei, weil der um 19:00 / 20:00 Uhr abgeschlossen würde.“ (S. 10)

In der Tat beruht diese „Information“ auf der Äußerung einer Nachbarin, die nicht genannt werden will, und bereits deswegen in Zweifel zu ziehen ist. (s. o.)

Bei den langwierigen, hartnäckigen und akribisch genauen Beobachtungen bis zur Schuhgröße des Kindes hätte die besorgte Nachbarin einen Weg finden müssen, die Kindesmutter anzusprechen.

Sodann ist erheblich, dass sich der **Spielplatz direkt vor dem Haus** der Kindesmutter befindet, sie also jederzeit aus dem Fenster auf ihn blicken und so kontrollieren kann, was Emily gerade tut.

Ferner wäre die Frage, ob es nicht vielleicht tatsächlich noch hell war im August/September 2012, denn wir hatten zu dieser Zeit noch Sommerzeit, und im Sommer kommt es tatsächlich öfter vor, dass Kinder bei lauen Sommerabenden noch später auf dem Spielplatz sind. Dieses alles bespricht Frau L. mit der Kindesmutter nicht, sie will es nicht wissen; sie will offensichtlich die Kindesmutter etwa entlastende Tatbestände nicht zur Kenntnis nehmen.

Über das „**Helfersystem**“, mit dem Frau Krause starke Differenzen hatte (s. o.), schreibt die Verfahrensbeistand jedoch mehr als eine ganze Seite.

Frau Krause beschreibt ihr die Tätigkeit der Familienhelfer folgendermaßen: „Das Helfersystem mache die Kinder krank. **Immer war da jemand**“ (S. 11), die Familie fühlte sich also belästigt und in ihrer Freizügigkeit behindert. Die Ablehnung des Helfersystems legt Frau L. der Kindesmutter jedoch negativ aus.

Sodann ist zu bemängeln, dass Frau L. mit den **Eltern der Kindesmutter** kein Gespräch geführt hat, obwohl Frau Krause ihr berichtete, dass sie regen Kontakt haben. (S. 13)

Hier hätte sie sich möglicherweise Beschwerden über die Familienhelfer anhören müssen, doch Derartiges wollte sie wohl ebenfalls nicht zur Kenntnis nehmen.

In Bezug auf **Haley** teilt die **Erzieherin** aus der Kita, die die zweieinhalbjährige Haley besuchen sollte, Frau L. mit, die Kindesmutter habe „Absprachen und Termine nicht eingehalten“ (S. 15), sie kann aber nicht einschätzen, ob „eine **nachhaltige Verbesserung**“ **nicht doch möglich** wäre.

Man muss sich hier auch fragen – diese Frage stellt Frau L. jedoch nicht -, warum es einer Mutter vorgehalten wird, ein noch nicht drei Jahre altes Mädchen etwa nicht in die Kita bringen zu wollen.

Für Haley wäre eine Fördersituation sicherlich nicht abträglich, aber von der Verfahrensbeiständin wird nicht untersucht, welche die **Ursachen** des mitunter etwas „chaotischen“ Familienlebens sein könnten – sie werden von ihr ausschließlich in der **Person** der Kindesmutter gesehen und nicht in der Wohnsituation und schon gar nicht in etwaigem Fehlverhalten der Familienhelfer -, und ob man sie beseitigen oder zumindest reduzieren könnte.

Bei der Verfahrensbeiständin fehlt es häufig an der **Bestimmtheit** des Vortrags. So sollen Herr H. und oder Frau S-B. von der Spreewaldschule ihr berichtet haben, „die Zusammenarbeit mit der KM sei katastrophal.“

Hier wäre ein Zitat vonnöten gewesen, auf das man die beiden Lehrer nötigenfalls festlegen könnte. So verfügen wir hier wieder einmal lediglich über ein angebliches Zeugnis vom Hörensagen.

Unter 11. „Tagesgruppenteam der Spreewaldschule“ (S. 16) erfahren wir von Äußerungen über Frau Krause und die Familie, jedoch nicht die Namen der Urheber. Auch diese Angaben sind wieder anonym und nicht überprüfbar und deswegen nicht geeignet, irgendetwas zu belegen.

Dort wird „die Zusammenarbeit mit Frau Krause“ als „derart schwierig, aber zurzeit noch machbar“ bezeichnet. Auch „wolle man seitens der Tagessgruppe keine Maßnahmen durchführen, die eine Zusammenarbeit mit Frau Krause noch schwerer machen.“ (S. 16)

In einem Bericht vom **19.12.2012** über Emily heiße es, sie habe sich „**integriert, die Verspätungen seien rückläufig (fast immer pünktlich) seit der Einrichtung des Bringdienstes der AWO**“ (S. 17), woraus ersichtlich ist, dass ganz offensichtlich eines der Übel, für das die Kindesmutter verantwortlich gemacht wurde, allmählich in den Griff zu bekommen ist.

Unter 12. „Familienhelfer Herr Ra. und Frau Ru.“ (S. 17) heißt es von Herrn Ra., „die Zusammenarbeit mit der KM“ sei „schwierig“. Er berichtet, „zu den Regelbesuchen im Haushalt der Kindesmutter übernehme er noch einmal pro Woche Unternehmungen mit Leonardo.“

Hier wird weggelassen, wie oft die Regelbesuche des Familienhelfers stattfanden; sie können als Belästigung empfunden werden, dieses insbesondere, wenn der Familienhelfer und die Kindesmutter sich nicht verstehen.

Sodann habe Herr Ra. der Kindesmutter die Mutter-Kind-Kur im November-Dezember 2012 verbieten wollen und wollte sie wegen der Streitigkeiten unter **Betreuung** stellen lassen, teilt die Kindesmutter der Unterzeichnerin mit.

Folgerichtig hat die Kindesmutter schließlich auch einen neuen Familienhelfer für Leonardo beantragt.

Auch die Zusammenarbeit der Kindesmutter mit der Familienhelferin Frau Ru. war nicht ergiebig. Sie habe zwar lt. Frau Ru. ein „gutes Verhältnis zu Emily aufbauen können“, - aber eben doch eine **Kinderschutzmeldung** gegen die Kindesmutter gemacht, weil „Absprachen und Interventionen fast unmöglich“ gewesen seien. (S. 17)

So habe Emily habe auch schon einmal „**bei Ausflügen geäußert, sie wolle nicht nach Hause.**“

Offen bleibt hier, warum das Kind nicht nach Hause wollte: war der Ausflug so schön, dass Emily ihn fortsetzen wollte? Oder hatte sie gerade Krach mit einem Geschwister oder ihrer Mutter, so dass sie **noch** nicht nach Hause wollte? (s. o.)

Dieses bleibt das Geheimnis der Frau L., die jedoch durch ihre in den Raum gestellte Äußerung dem Leser suggeriert, dem Kind graue es vor seiner Mutter („Schlange“) – weshalb man es auch von ihr schließlich „befreien“ wird.

Möglicherweise war Emily auch auf ihre Mutter schlecht zu sprechen, weil die sie immer wieder zwang, mit der von ihr nicht gemochten Familienhelferin Ru. mitzugehen?

Die **Eltern** der Frau Krause, also die Großeltern der vier Kinder, werden von der Verfahrensbeiständin unter „**Sonstige**“ (S. 18) erwähnt und mit einem „kurzen Gespräch“ abgehandelt, das in der Kita beiläufig stattfand, mit nur knapp fünf Zeilen eines 22 Seiten umfassenden gutachten-ähnlichen Berichtes.

Die Rolle, die die Großeltern im Einzelnen spielen, ihre etwaige Sicht der Dinge, ihre etwaige Erkenntnis der Problemlage, werden nicht eruiert bzw. nicht mitgeteilt.

Die Verfahrensbeiständin darf sich nicht wundern, dass sie angesichts ihres Auftretens an der Wohnungstür der Kindesmutter in der Familie nicht (mehr) als vertrauenswürdige Person empfangen wird, sondern nur noch abwehrend geäußert wird, alles sei in Ordnung. (S. 18)

Die Verfahrensbeiständin fährt fort mit ihrer Arbeit, Erkundigungen vom Hörensagen einzuziehen und hierauf Empfehlungen zu gründen.

Die **Beratungslehrerin** der Schule kennt Emily nicht selbst, weiß aber aus Berichten aus der Schule (welche genau?) und „den vorliegenden ärztlichen Berichten“ (welche genau?), dass „**davon auszugehen**“ sei, „dass Emily erhebliche Defizite im sozial / emotionalen Bereich aufzeige.“ (S. 18)

Auch fällt hier bereits die Bemerkung „ein Platz in der **vollstationären Unterbringung** sei bald vakant“ und das Jugendamt „entsprechend informiert“, so dass Emily dann alsbald ihrer Mutter weggenommen werden könnte.

Unter 15., ihrem „**Fazit**“, stellt Frau L. fest, „die Kontaktaufnahme (zu Emily) war schwierig bis **unmöglich**“, was sich die Verfahrensbeiständin selbst zuzuschreiben hat. Auch hier ist ihr berufliches Versagen vorzuwerfen. Sodann kann sich auf einer nicht durchgeführten Kontaktaufnahme zu dem Kind (da „unmöglich“) keine diagnostischen Interpretationen ableiten. Somit wären also sämtliche ihrer Äußerungen nur als **Vermutungen** zu qualifizieren.

Ferner stellt sie fest, dass Emily „eine **starke Abhängigkeit zur Mutter** zeigt“ (S. 19), was sie jedoch nicht daran hindern wird, dem Gericht die Wegnahme des Kindes von seiner Mutter zu empfehlen. Etwaige Schäden, die hierdurch entstehen könnten, und die ins Verhältnis zu setzen wären zu den Schäden, die durch einen Verbleib entstünden, werden von Frau L.– verfassungswidrig - nicht diskutiert.

Die etwaige starke Abhängigkeit zur Mutter könnte auch darauf zurück zu führen sein, dass ständig fremde Menschen im Familienleben auftreten und das Kind mitnehmen zu allerlei Untersuchungen etc. Doch dieses wird nicht diskutiert.

Sodann fährt Frau L. fort, „**es ist davon auszugehen**, dass eine massive Beeinflussung des Kindes vorliegt“, was nicht Wunder nehmen dürfte, denn einstweilen haben die Eltern (noch) das Recht, ihre Kinder – auch massiv – zu beeinflussen. Es fragt sich nur, ob diese Beeinflussung schädlich ist und ob eine etwaige Wegnahme nicht noch schädlicher wäre.

Frau L. stellt fest: „Die **Wohnsituation** der Familie lässt sich beschreiben als **räumlich unzureichende Wohnverhältnisse**“. (S.19)

Dass die Wohnsituation für die Familie eine **entscheidende Rolle** spielt, ist also auch Frau L. bekannt, wenn sie auf S. 20 schreibt: **es ist auch zu berücksichtigen, „dass die eingeschränkte Wohnsituation und die offene Küche durchaus ein erhebliches Gefährdungsrisiko besonders für die 3-Jährige ist.“**

Es werden hieraus jedoch von ihr die falschen Konsequenzen gezogen: Statt eine größere Wohnung für die Familie zu suchen, werden die beiden kleinen Kinder aus der Familie genommen, wird ihnen die Mutter weggenommen.

„Aus meiner Sicht versucht Frau Krause das **Helfersystem gegeneinander auszuspielen**“ (S. 20), schreibt Frau L. weiter. Hier schließt sie sich, ohne dieses im Einzelnen zu beurteilen und etwa die Argumente der Kindesmutter anzuhören, den bereits getätigten Äußerungen der Frau Ru. im Kinderschutzbericht vom 20.11.2012 an.

Wie sehr Frau L. der Kindesmutter gegenüber voreingenommen bzw. ablehnend gegenüber steht, ist auch aus ihrer Äußerung auf S. 20 ersichtlich, in der sie hinsichtlich streitiger Behauptungen der Kindesmutter schreibt, „nach Rückfrage mit der KiTa stimmte dies **natürlich** nicht“. (S. 20)

Frau L. hätte sich das Wort „natürlich“ sparen müssen.

Sodann wirft die Frau L. der Kindesmutter vor: „Ihr Bedürfnis, eine gute Mutter zu sein und alles für die Kinder zu tun, steht aus meiner Sicht derart im Vordergrund, dass sie die Kinder nicht mehr in deren Not sieht.“ (S. 20)

Wir haben es also unstrittig mit einer **höchst engagierten Mutter** zu tun, die möglicherweise das eine oder andere nicht optimal erledigt. Anstatt hier aus psychologischer Sicht mit Feingefühl die wünschenswerten Verhaltensweisen der engagierten Mutter zu loben und zu unterstützen, und sie vorsichtig und respektvoll dahin zu bewegen, manche ihrer Verhaltensweisen zu verbessern, kommt Frau L. nicht in den Sinn.

Es ist eine Wegnahme der Kinder geplant, wohl auch als **Strafe** gegen die Kindesmutter gedacht, die – erfolglos – versucht(e), **das Helfersystem gegeneinander auszuspielen**. Nun schließt sich das Helfersystem gegen sie zusammen und nimmt ihr die Kinder weg.

Frau L. gelangt auf S. 21 ihres Berichtes zu dem Ergebnis, „die Kinder Emily und Haley Krause sind aus sozialpädagogischer Betrachtungsweise bei der Mutter einer **andauernden, schleichenden psychischen Gewaltsituation** ausgesetzt“.

Mit den Begriffen der „psychischen Gewalt“ kann viel behauptet und „begründet“ und muss immer **im Einzelnen** dargelegt werden.

Eine große tatsächliche und nicht mehr schleichende Gewalt liegt jedoch aus hiesiger Sicht darin, dass unzulässig und rechtswidrig fünf Personen zugemutet wird, ihr Leben auf 50 qm zu fristen. Diesen Aspekt einer tatsächlichen und das psychische Wohl nicht nur der kleinen Kinder gefährdenden Situation und hieraus unmittelbar auf der Hand liegenden Handlungsbedarf sieht Frau L. jedoch nicht. Dieses wäre **vorrangig** als erstes zu beheben, um zu beobachten, ob sich die Kinder dann entspannter entwickeln würden und es nicht mehr zu dem beobachteten Ausrasten der Kinder und ihren Aggressionen käme.

Frau L. übernimmt es schließlich, dem Gericht die Überprüfung der Sachlage und die rechtliche Einschätzung bzw. Entscheidung abzunehmen und konstatiert:

„Der Kindesmutter wurden bereits verschiedenen Maßnahmen und Auflagen des **Hilfesystems** zur Verfügung gestellt. Sie hat diese stetig versucht **gegeneinander auszuspielen** oder zu unterlaufen, so dass hier im Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die milderen Mittel erschöpft erscheinen (§ 1666a BGB).“ (S. 21)

Und sie „begründet“ dieses mit einem Tatbestand, der an den Anfang ihres Berichts gehört hätte, in dem sie die Kindesmutter und ihre Lebensgeschichte hätte vorstellen müssen: „Die Kindesmutter hat zudem bereits in den Verfahren, die Kinder Scarlett und Leonardo betreffend, hinreichend gezeigt, dass Absprachen, Auflagen und Hilfesysteme – ohne den Eingriff in die elterliche Sorge – nicht ausreichen, das Kindeswohl zu schützen“ (S. 21), also eine Art **Kollektivstrafe** für die beiden jüngeren Geschwister, dass ihnen die Mutter auch deswegen weggenommen wird, weil ihr das Sorgerecht für die beiden Großen bereits entzogen worden ist, obwohl die beide **bei ihr leben** und sie über deren tägliches Leben, was entscheidend ist, bestimmt.

Frau L. gibt hierzu keine weiteren Informationen. Hierdurch diffamiert sie jedoch die Kindesmutter abermals in dem Sinn, dass sie nicht erziehungsgeeignet sei, wie wir schon aus den Verfahren i. S. der beiden großen Kinder wissen.

Folglich **beantragt** sie unter 16. eine **sofortige Unterbringung** der Kinder Emily und Haley, schließt sich den Ausführungen des Jugendamts vom 07.12.2012 an und empfiehlt die Überprüfung der **Erziehungsfähigkeit** der Kindesmutter sowie die Erstellung eines **psychiatrischen Gutachtens** in Verbindung mit der Offenlegung aller medizinischen Unterlagen hinsichtlich der Erkrankung der Kindesmutter sowie die „Anforderung aller polizeilichen Einsatzberichte bei der PD Schöneberg Nord“, obwohl hierzu bislang mit keinem Wort zu lesen war, dass die Kindesmutter in ihrer Person jemals für einen Polizei-Einsatz Veranlassung gegeben hätte.

Völlig unlogisch erscheint, dass die Verfahrensbeiständin einerseits der Kindesmutter eine psychiatrische oder organisch bedingte Erkrankung andichtet, die sie erziehungsungeeignet erscheinen lassen soll, andererseits aber feststellt, die Kindesmutter würde das Helfersystem gegeneinander ausspielen, wozu Einiges gehörte. Dieser Widerspruch wird von der Verfahrensbeiständin nicht diskutiert.

Die Verfahrensbeiständin unterlässt es auch, sich mit den **Kurberichten** über die Kinder Emily und Haley vom **13.12.2012** auseinander zu setzen, wonach die Kinder als „**gesund**“ bezeichnet worden sind. Ihnen werden „altersentsprechende soziale Fähigkeiten“ attestiert und dass sie „an Gruppenaktivitäten teilnahmen und Regeln und Grenzen einhalten“ konnten.

Mit derartigen ärztlichen Feststellungen setzt sich Frau L. nicht auseinander.

VIII. Zum Antrag des Jugendamts vom 07.12.2012:

1. Es heißt, die Familie Krause sei dem Jugendamt bereits bekannt (S. 2) und für die Kinder Scarlett (16 Jahre) und Leonardo (14 Jahre) sei der Kindesmutter das Sorgerecht entzogen und auf einen Vormund übertragen worden (Beschluss vom 28.12.2011).

Das Jugendamt teilt hier nicht mit, dass beide Kinder **bei der Kindesmutter leben** und eine Rückübertragung des Sorgerechts auf die Kindesmutter beantragt ist.

Das Jugendamt erreicht jedoch mit der obigen Information die Voreingenommenheit des Lesers bzw. des Gerichts gegen die Kindesmutter, mit der „wohl etwas nicht ganz stimmen kann“, denn sonst wäre ihr ja das Sorgerecht nicht entzogen worden.

2. Unter „Aktuell“ (S. 2) erfahren wir, dass „die Kindesmutter und“ ihre „vier Kinder“ „in einer ca. **50 qm großen 2-Zimmer-Wohnung** leben“.

Diese Tatsache und ihre schädlichen Auswirkungen auf alle Personen werden hier nicht diskutiert als Ursache von etwaigen Fehlverhaltensweisen und nicht für veränderungsbedürftig gehalten.

3. Weiter heißt es im Antrag des Jugendamts unzutreffend, „Frau Krause leidet an Epilepsie und ist an einem Hirntumor erkrankt.“ (S. 2)

Oben wurde bereits erschöpfend dargelegt, dass dieses nicht zutrifft und es sich hierum eine falsche Darstellung handelt, um eine **Gefährdungssituation** der Kinder darstellen zu können.

Frau Krause ist definitiv nicht mehr an einem Hirntumor erkrankt, so dass dieses eine **Rufschädigung** oder auch **Verleumdung** der Kindesmutter und ihrer Erziehungsfähigkeit darstellt, durch die suggeriert werden soll, die streitbare Kindesmutter, die sich – aus hiesiger Sicht berechtigt – mit den Familienhelfern im Streit befindet, könne nicht anders, weil bei ihr eine Schädigung des Gehirns vorliege.

4. Aus dem Antrag des Jugendamts geht hervor, dass die **schulische Situation** für **Emily** von Seiten des Landes Berlin chaotisch war und auch zu den Problemen des Kindes beitrug: „Emily besucht im Schuljahr 2011/2012 die Prignitz Schule. Im August musste **schulbedingt** eine **Umschulung** auf die Neumark Grundschule erfolgen. Emily besuchte diese Schule einige Tage, dann stellte sich heraus, dass die Spreewald Grundschule für Emily zuständig ist“, heißt es im Antrag des Jugendamts.

Für eine Mutter von vier Kindern, die mit ihnen in einer 1,5-Zimmer-Wohnung von 50 qm lebt, ist eine derartige schulische Situation mit einem 7-jährigen Kind eine kolossale psychische Belastung, die es bei der Beurteilung ihrer Erziehungsfähigkeit zu berücksichtigen gilt, doch **die objektiven Lebensumstände**, die nicht von der Kindesmutter zu vertreten sind, bleiben außen vor.

5. Sodann ist die Frage, warum vom Jugendamt reklamiert wird, dass die 2 ¾-jährige **Haley** „keine Kita“ besucht. Aus hiesiger Sicht ist nichts darüber bekannt, dass bereits 3-jährige Kinder kindergartenpflichtig sind.

Der Kindesmutter wird vorgeworfen, dass sie nicht, nachdem sie die 7-jährige Emily in die Schule geschickt hat, sich mit der 2-jährigen Haley in den Kindergarten begibt und sie dort eingewöhnt.

Hierin kann beim besten Willen keine Kindeswohlgefährdung erkannt werden, wenn eine Mutter ihr kleines Kind bei sich zu Hause behält und versorgt.

6. Das Jugendamt bemängelt, dass die Kindesmutter ,“spontan“ am 28.11.2012 zu einer **Mutter-Kind-Kur** an die Nordsee gefahren war.

Hierzu ist zu bemerken, dass der Reiseantritt keineswegs spontan erfolgte, sondern, wie üblich, sich einige Wochen hinzog. Die Kostenübernahme der AOK datiert vom 31. Oktober 2012 und wurde von der AOK an das Jugendamt gefaxt.

Das Problem der Unterbringung der beiden großen Kinder in Berlin ergab sich erst, nachdem die für alle vier Kinder bewilligte Kur durch Intervention der Familienhelferin Ru. abgeändert wurde zur Mutter-Kind-Kur nur noch mit den kleinen Kindern.

Schließlich übernahmen die **Eltern** der Kindesmutter die Beaufsichtigung der beiden großen Kinder, so dass sie hier keine Notwendigkeit erkannte, sich mit dem Vormund in Verbindung zu setzen, der mit der Lösung, die die Kindesmutter gefunden hatte, schließlich einverstanden war.

Auch hier legt das Jugendamt die Umstände so dar, dass die Kindesmutter belastet und in ein ungünstiges Licht gerückt wird, um sie als erziehungsungeeignet und verantwortungslos erscheinen zu lassen.

Aus hiesiger Sicht ist es beschämend, wie hier mit einer Mutter von vier Kindern umgegangen wurde und wie vier Kindern psychisches Leid zugefügt worden ist, am meisten den beiden kleinen, die im Moment ihre Mutter nur **einmal im Monat für zwei Stunden** sehen dürfen, und dieses **unter Aufsicht**, weil die Mutter ihnen Schaden zufügen könnte.

Hier ist man aus psychologischer bzw. psychotherapeutischer Sicht nur noch fassungslos.

Man kann sich nur schwer vorstellen, dass dieses alles nur inszeniert worden sein könnte, um eine „aufmüpfige“ Mutter „Mores“ zu lehren, nur weil sie immer wieder auf das Jugendamt geschimpft hat. So heißt es in einer Kinderschutzmeldung: „**schimpft auf JA**“; ferner mit Anwalt und Presse gedroht hat. Es heißt, sie „droht mit **Anwalt und Presse**“ (S. 8); ferner mit **Gericht und Presse** gedroht hat: „droht mit **Gericht und Presse**“ (S. 10), - wie es in der Kinderschutzmeldung vom 20.11.2012 und weiteren heißt.

Auch an anderer Stelle in einer Kinderschutzmeldung vom 20.11.2012 heißt es: Frau Krause „**droht mit Klage**“. (S. 7)

Frau Krause hat auch bereits schon einmal eine **Dienstaufsichtsbeschwerde** eingereicht und schreckt ganz offensichtlich nicht davor zurück, ihre rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, damit es ihr und ihren Kindern so gut wie möglich geht.

Auch die **Presse** hatte die streitbare Frau Krause bereits tatsächlich schon einmal eingeschaltet, um sich Unterstützung und Aufmerksamkeit für die psychosoziale Prob-

lemsituation ihrer Familie und ihren Streit mit dem Jugendamt und seinen Beauftragten zu holen.

Dieses alles steht gleichzeitig in den Kinderschutzmeldungen NEBEN den Feststellungen, wie z. B. am **19.09.2012**:

„Beim persönlichen **Hausbesuch** am 20.09.2012 äußerte Frau Krause dem Jugendamt gegenüber **glaubhaft**, dass **sie Emily beaufsichtigt**. Sollte sie selbst nicht in der Lage sein dies zu tun, sorgt sie dafür, dass Freunde oder Nachbarn Emily beaufsichtigen.“ (S. 5; auf S. 7 unterzeichnet von Herrn H. und Frau P.).
(s. o.)

Zum „Erscheinungsbild des Kindes“ **Emily** heißt es am **20.11.12** in einer Kinderschutzmeldung: **Kleidung „o.k.“** und in Bezug auf **Haley**: „hat **witterungsbedingte Kleidung und Schuhe, sauber**“.

Worum also geht es überhaupt?

Geht es um die Disziplinierung einer streitbaren Kindesmutter, die dem Helfersystem „Schwierigkeiten“ bereitet?

Um die Kinder kann es wohl nicht gehen, denn sonst hätte man sie nicht ihrer Mutter weggenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Carola Storm-Knirsch, Psychologische Psychotherapeutin